Allgemeine Liefer- und Verpackungsvorschrift für Lieferanten (LVV)

Ziel der Allgemeinen Verpackungsvorschrift

Durch diese Liefer- und Verpackungsvorschrift wollen wir allen Lieferanten unsere Anforderungen und ihre Verantwortlichkeiten aufzeigen. Diese soll als einfacher und praxisorientierter Leitfaden dienen, der einen störungsfreien Materialfluss zwischen den Lieferanten und KURZ ermöglicht.

Die Nichteinhaltung der Vorgaben dieser allgemeinen LIEFER- und VERPACKUNGSVORSCHRIFT kann eine Reklamation auslösen und wirkt sich somit auch negativ auf die Lieferantenbewertung aus. Darüber hinaus behalten wir uns vor, entstehende Mehrkosten durch die Nichtbeachtung an den Lieferanten weiter zu belasten.

Abweichungen von dieser VERPACKUNGSVORSCHRIFT sind vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich mit KURZ zu vereinbaren. Darüber hinaus behält sich KURZ vor, artikelspezifische Verpackungsvorschriften mit dem Lieferanten zu vereinbaren.

Lieferanschrift

Bitte beachten Sie bezüglich Liefer- und Rechnungsanschrift unbedingt die Angaben unserer Bestellungen. Abweichungen müssen mit dem Einkauf der Firma Kurz abgestimmt und bestätigt werden.

Ladungssicherung

Der Halter des Fahrzeuges ist für die ordnungsgemäße Verpackung und Ladungssicherung verantwortlich, siehe Straßenverkehrsordnung (StVO). Es dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Der Halter muss dafür Sorge tragen, dass die Ladungssicherungsmittel zugelassen, geprüft und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Der Fahrer ist für die Durchführung der Ladungssicherungsmaßnahmen verantwortlich. Diese Vorschrift gilt unabhängig davon, wer den Transport der Ware bezahlt.

Warenannahmezeiten

Kurz Elektronik GmbH Althengstett

Industriestrasse 20

75382 Althengstett

Mo-Do 07-12 Uhr und von 13-16 Uhr

Fr: 07-14 Uhr

Die Ware muss durch einen verantwortlichen Mitarbeiter der Firma Kurz angenommen und der Erhalt gegengezeichnet werden. Andernfalls behalten wir uns eine nachträgliche Ablehnung des Wareneingangs vor.

Allgemeine Verpackungsanforderungen

Die ausgewählte Verpackung muss den Anforderungen des zu verpackenden Gutes entsprechen (§§ 407 ff. HGB). Sie muss dabei den Belastungen der vorgesehenen Beförderungsart gerecht werden. Dies bedeutet, dass der Transportweg und Transportmittel sowie mögliche einwirkende Umstände wie Witterungseinflüsse und die Behandlung bei Umladungen berücksichtigt werden müssen. Für Schäden und Aufwendungen, die durch Verpackungen verursacht werden, die nicht den oben genannten Anforderungen entsprechen, haftet der Absender.

Spezifische Verpackungsanforderungen

Durch die Versandverpackung ist eine ausreichende Sicherung der Verpackungs- und Ladeeinheiten während des Transportes, Umschlags und Lagerhaltung zu gewährleisten.

Um eine qualitätsgerechte Anlieferung von Teilen erreichen zu können, müssen mindestens folgende Punkte eingehalten werden:

- Durch die Verpackung muss ein Schutz der Teile vor mechanischer Beschädigung, Verschmutzung und Korrosion gewährleistet werden.
- Verpackungen müssen in den Maßen passend zum Produkt gewählt werden
- Der Versand von unnötigem Füllmaterial muss vermieden werden und muss aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen.
- Kartonagen sind nicht durch Metallklammern, sondern mit Klebeband zu verschließen.
- Bei der Transportsicherung sind keine Metallbänder zu verwenden.
- vorgegebene Paletten Maße (siehe Punkt Verpackung unten)
- zulässige Höchstgewichte (siehe Punkt Verpackung unten)

Verpackung zum Schutz vor ESD

Anwendungshinweise zum Schutz vor ESD nach DIN EN 61340-5-3. Weiter gelten die Vorgaben des gültigen ESD-Kontrollprogramm der KURZ. (Siehe Auszug Anlage 1)

Versand von Gefahrgut und Ware mit Mindesthaltbarkeitsdatum

Die Vorschriften für den Transport von Gefahrgut und von begrenzten Mengen (Limited Quantities (LQ)) sind zwingend zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften resultierenden Schäden. Bei Artikeln mit bedingter Haltbarkeit muss sowohl auf dem Lieferschein als auch auf dem Produkt das Herstell- bzw. Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) aufgeführt sein.

Verpackung

Für alle Versandarten ist eine ausreichende, der Ware angemessene sowie beförderungssichere Verpackung zu wählen. Transportschäden, welche wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Verpackung behält sich KURZ vor, den Lieferanten mit den Umpackkosten zuzüglich der entstehenden Handlingskosten und Ladeeinheit, zu belasten.

Paletten

Alle Sendungen sind auf unbeschädigten Europaletten nach DIN EN 13698-1:2004-01 bzw. Einwegpaletten mit dem Grundmaß 1.200 x 800 x 114 mm zu liefern und müssen den Tauschkriterien nach EPAL entsprechen (http//www.epal-palette.org)

Abweichende Ladehilfsmittel sind nur für die Anlieferung von Langgut zulässig. Für die Anlieferung von Langgut sind vom Lieferanten Ladungsträger und Verpackung so zu wählen, dass ein sicherer Transport der Ware gewährleistet ist. Weiterhin gilt:

- Alle zu transportierenden Verpackungseinheiten müssen den Außenmaßen einer Europalette entsprechen (1.200 x 800) mm
- Die maximale Ladehöhe inklusive Palette beträgt 2.000 mm
- Höchstgewicht < Gesamthöhe 1.100 mm = 950 kg
- Höchstgewicht > Gesamthöhe 1.100 mm = 400 kg
- der Gesamtüberstand der Ware muss inkl. Schiefstand < 25 mm aufweisen
- Besteht ein Artikel aus mehreren Teilen, so ist er komplett in eine Verpackungseinheit zu verpacken (Set-Verpackung).
- Ausreichende Liefermengen sind zu sortenreinen Ladeeinheiten zusammenzufassen.

 Bei Mischpaletten (mit mehreren unterschiedlichen Artikelnummern auf einer Palette) gilt:

- Die Artikel, bei denen nur ein bis wenige Gebinde anfallen, oben stapeln
- Gleiche Artikelnummern übereinander und nicht nebeneinander anordnen
- Paletten sind mit Umreifungsband zu sichern, Folien sind zu vermeiden
- Bei zwingend benötigter Folierung muss Fußfreiraum des Ladungsträgers gewährleistet sein

Kartons

Lieferungen als Stückgut im Einzelkarton dürfen die folgenden Maße und Gewichte nicht überschreiten:

- Längste Seite: 1000 mm, zweitlängste Seite: 760 mm
- 30 kg

- Lieferungen, die aus mehreren Kartons bestehen, müssen gut sichtbar außen durchnummeriert werden

Umwelt

Um die Verpackungen nach dem Gebrauch wieder dem Materialkreislauf zuführen zu können, müssen diese mit dem Recycling-Symbol versehen sein

In besonderen Fällen wird die Verpackung von KURZ als Umlaufverpackung beigestellt, die verbindlich zu verwenden ist. Abweichende Verpackungsarten müssen von KURZ genehmigt werden.

Die Einfuhr von Holzpaletten aus Nicht-EU-Ländern nach Deutschland erfordert zwingend die Einhaltung des internationalen Standards ISPM 15. Das Holz muss behandelt (meist Hitzebehandlung, für 30 Min.), entrindet und mit dem IPPC-Stempel (Code des Landes, Registriernummer, Behandlungsmethode) gekennzeichnet sein. Innerhalb der EU-Länder findet ISPM 15 keine Anwendung. Für Sendungen aus China, Indien und Belarus gelten verschärfte Kontrollregeln.

Kennzeichnung Umverpackung

Etiketten und sonstige Kennzeichnungen müssen sofort erkennbar an allen außenliegenden Seiten der Verpackung angebracht werden.

Alle nicht offensichtlich erkennbaren Mischpaletten müssen einheitlich, mind. jedoch auf den 2 kurzen Seiten, als solche gekennzeichnet werden

Musterartikel sind gesondert gekennzeichnet anzuliefern. Der Empfänger muss eindeutig identifizierbar sein.

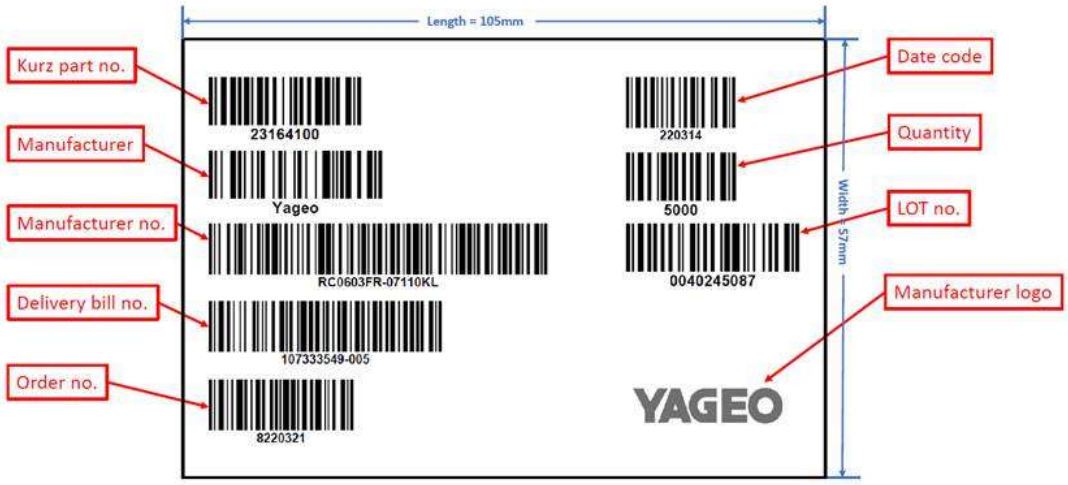
Jeder Sendung ist ein Originallieferschein beizugeben. Der Lieferschein ist gut sichtbar mittels einer Lieferscheintasche an der Stirnseite des Packstücks anzubringen. Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken oder Paletten, ist jeder Ladungsträger mit Inhalt auf dem Lieferschein aufzuführen.

Dem Lieferschein müssen nachstehende Auftragseinzelheiten zu entnehmen sein:

- Lieferant, - Adresse
- Lieferscheinnummer
- Bestellnummer KURZ
- KURZ-Materialnummer mit Änderungsstand
- Bezeichnung des Artikels
- Bei Artikeln mit bedingter Haltbarkeit muss das Herstell- bzw. Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) aufgeführt sein
- Liefermenge
- Teillieferungen müssen auf dem Lieferschein vermerkt werden

Kennzeichnung Verpackungseinheit

Um eine lückenlose Chargenrückverfolgung gewährleisten zu können, benötigen wir eine Kennzeichnung der der Verpackungseinheiten (VPE) mit den folgenden Informationen:



Kurz part no. entspricht der Artikelnummer der Firma Kurz

Manufacturer bedeutet den Namen des Herstellers des Produkts

Manufacturer no. entspricht der Artikelnummer des Herstellers

Delivery bill no. meint die Lieferscheinnummer des Lieferanten

Order no. entspricht der Kurz-Bestellnummer für den Auftrag (nicht die Rahmenauftragsnummer)

Date Code zeigt das Datum, an dem der Artikel hergestellt wurde

Quantity zeigt die Menge pro VPE (Mengeneinheit entsprechen Bestellung von Kurz)

LOT no. bedeutet die Chargennummer des Herstellers

Manufacturer logo zeigt das Logo des Herstellers

Alle aufgeführten Barcodes dürfen keinen Präfix enthalten.

Die in den Barcodes enthaltenen Daten können alternativ auch als ein QR-Code oder ein Datamatrix-Code in folgendem Format bereitgestellt werden:

Ausnahmeregelung

Sollten spezifische Verpackungsanforderungen eine Abweichung von dieser Verpackungsvorschrift erfordern, ist eine entsprechende Abstimmung und schriftliche Freigabe seitens KURZ der Abteilungen Einkauf oder QW erforderlich.

Anlage 1 - Verpackung zum Schutz vor ESD

Die ESD-Schutzverpackung und die Verpackungskennzeichnung müssen den Bestellungen, Zeichnungen oder anderen Dokumentationen entsprechen. Wenn die Bestellung, die Zeichnung oder andere Dokumentation mit dem Lieferanten keine ESD-Schutzverpackung festlegt, muss der Lieferant Anforderungen an ESD-Schutzverpackungen für ESDS (Electrostatic Sensitive Devices / elektrostatisch sensibles Bauelement) nach DIN EN 61340-5-3:2016-04 in seinem Plan festlegen. Wenn nötig muss die Verpackung für alle Materialbewegungen innerhalb der EPA (Electrostatic Protected Area / elektrostatisch geschützter Bereich), zwischen verschiedenen EPA, zwischen Arbeitsstätten, bei Servicetätigkeiten, Lieferungen zu KURZ festgelegt werden.

Der Transport von ESD-Material außerhalb einer EPA erfordert eine Verpackung, die einen Schutz gegen elektrostatische Gefahren bildet, also eine ESD-Schutzverpackung, die beides sicherstellt:

- bei direktem Kontakt zu den ESD-Artikeln ist ableitfähiges Material zwingend notwendig
- eine Struktur, die eine Abschirmung gegen elektrostatische Entladungen sicherstellt.

Zum Einsatz sollten hier daher nur abschirmende ESD-Schutzverpackungen kommen.

Je nach Anforderung können das metallisierte oder leitfähige Materialien mit einem Oberflächen-oder Volumenwiderstand von < 1 x 103 Ω sein.

ESD-Verpackungen sind gut sichtbar mit dem ESD-Warnzeichen zu kennzeichnen. Begleitpapiere müssen außerhalb der Verpackung beigefügt werden und dürfen keinen Kontakt mit den ESD-Materialien haben.

Klassifikation von ESD Schutzverpackungen nach DIN EN 61340-5-3

- Klassifikation	- Beschreibung	- Grenzwerte
- Leitfähig	- Oberflächen-oder/ Volumenwiderstand	- < 1 x 104 Ω
- Ableitfähig	- Oberflächen-oder/ Volumenwiderstand	- ≥ 1 x 104 Ω bis < 1 x 1011 Ω
- Isolierend	- Oberflächen-oder/ Volumenwiderstand	- ≥ 1 x 1011 Ω

- Schirmwirkung	- Oberflächen-oder/ Volumenwiderstand - - Und Schutz gegen elektrostatische Entladung	- < 1 x 103 Ω - < 50 nJ

Hiermit bestätigen wir die Allgemeinen Liefer- und Verpackungsvorschriften als Grundlage der Geschäftsbeziehungen mit Firma Kurz Elektronik

Firma: _____

Datum: _____

Ort: _____

Name: _____

Position: _____

Unterschrift: _____